- VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1922 i. S. Sch, (Bekl.) w. Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft (Kl.). VI 432/21.
  - I. Landgericht München II. II. Oberlandesgericht daselbst.
- Am 3. November 1917 verunglückte der Zimmermann P. in dem Betriebe des Beklagten dadurch, daß er mit dem rechten Arme in die Wesser der Frasmaschine geriet. Insolge des Unfalls nuste die Klagerin Auswendungen machen, deren Ersatz sie mit der vorliegenden Klage begehrt. Die Borinstanzen entsprachen der Klage. Auf die Kevision des Beklagten wurde das Berusungsurteil ausgehoben.

Gründe: Die Alägerin stützt ihren Anspruch auf Versehlungen gegen die gebotene Sorgsalt, insbesondere auf Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die sie dem Beklagten zur Last legt. Sie macht weiter geltend, daß gegen ihn durch den rechtskräftigen Strasbesehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 24. Januar 1918 wegen Vergehens gegen § 230 Uhs. 2 Stok. ein Gelbstrase von 250 M, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Gesängnisstrase von 25 Tagen sestgesetz sei. Der Beklagte bestreitet jebe Shulb an bem Unfalle bes P. und stellt in Abrede, daß dem Strasbesehle die Bedeutung einer strasgerichtlichen Feststellung im Sinne des § 903 MBersich. zukomme. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berusungsgericht angenommen, daß der Strasbesehl eine strasgerichtliche Feststellung im Sinne des § 903 KBersich. enthalte. Siergegen wendet sich die Revision mit der Aussichrung, daß nur eine solche Feststellung der Borschrift des § 903 genüge, die im ordentlichen Strasversahren und in einem auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenen strasvichterlichen Urteile getrossen seit ihr zuzugeben, daß die Aussührungen des Bestrossen sein eine des Bestrossen sein sie ihr zuzugeben, daß die Aussührungen des Bestrossen

rufungsgerichts nicht frei von rechtlichen Bebenten find.

Nach § 903 RBersich D. haften Unternehmer ober ihnen nach 8 899 bafelbit Gleichgestellte ben Gemeinben, Armenverbanben uim. für alles, was fie nach Befet ober Satung infolge eines Unfalls aufmenden muffen, fofern strafgerichtlich festgestellt wirb, bag fie ben Unfall vorsätzlich ober fahrläffig mit Außerachtlassung berjenigen Aufmerkfamteit herbeigeführt haben, zu welcher fie vermoge ihres Unites, Berufs ober Gewerbes besonders verpflichtet find. Weiter ift im Abj. 4 daf. bestimmt, daß Unternehmer und bie ihnen Gleichgestellten ber Genoffenicaft für ihren Aufwand auch ohne strafrichterliche Feststellung haften. In diesem hier gegebenen Falle bilbet somit die strafgerichtliche Feststellung teine notwendige Boraussetzung des Unspruchs der Berufsgenoffenschaft. Liegt aber eine folche Feststellung vor, so entbehrt sie teineswegs ber Bebeutung, sondern ist ber Entscheidung des Zivilprozesses, wie bas Reichsgericht schon in seiner Rechtsprechung zu ben alteren Berficherungsgefegen ausgesprochen bat (RB3. Bb. 33 G. 89, Bb. 37 S. 37, Bb. 62 S. 340), zugrunde zu legen. Bon biefer Anschauung geht auch bas Berufungsgericht aus und es hat baber, weil es in bem Strafbefehl eine ausreichenbe ftrafgerichtliche Fefiftellung findet, von einer Rachprufung ber Feststellung abgesehen.

Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung auf § 450 StPD, wonach ein Strafbesehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist, die Wirkung eines rechtsträftigen Urteils erlangt. Die Nevision will in ihm keine Feststellung im Sinne des § 903 KVersich sinden und weist darauf hin, daß die Möglichkeit eines Strafbesehls in Fällen der vorliegenden Urt zur Zeit des Erlasses der Neichsversicherungssordnung nicht bestanden habe, sondern erst durch das Reichsgeseh vom 21. Oktober 1917 betressend Vereinsachung der Strafrechtspsiege ge-

icaffen worden fei.

Daß bie im § 903 RVernich D. verlangte strofgerichtliche Feststellung in einem Urteil enthalten sein muffe, wird zwar dort nicht ausbrucklich ausgesprochen, ist aber schon beshalb als vom Geset vorausgesetzt anzusehen, weil es in ben §§ 900, 907 bas. von einem strafgerichtlichen

Urteil fpricht, hiermit aber bas bie ftrafgerichtliche Feftstellung enthaltende Urteil gemeint ist. Urteile, die in einem ehrengerichtlichen ober Difziplinarverfahren ergeben, Beschluffe ober polizeiliche Strafverfügungen find einem strafgerichtlichen Urteile nicht gleichzustellen, Mösle-Rabeling, Unm. 12 ju § 898 RVersichO.; Duttmann, Anm. 7 ju § 898; Amtl. Nachr. bes Reichsversicherungsamts 1895 S. 222. Beicheib 1425. Für ben amterichterlichen Strafbefehl wirb nun in § 450 StBD. vorgeschrieben, daß er die Wirtung eines rechtsfraftigen Urteils erlangt, wenn nicht rechtzeitig gegen ihn Ginfpruch erhoben ift. In ber Rechtsprechung ber Straffenate wird aber anerfannt, daß biese Bleichstellung insoweit keine vollständige ift, als es fich um ben Berbrauch ber Straftlage handelt. Der Grundfat, bag bie Strafflage burch eine rechtstraftige Berurteilung verbraucht fei, gelte "nur fur bas orbentliche, mit einer hauptberhandlung abschliegenbe Berfahren," er reiche nur soweit, wie die Befugnis bes erkennenben Richters zur Umgestaltung ber Straftlage (RESt. Bb. 52 S. 242; fiehe auch Bb. 53 S. 315, Bb. 46 S. 54). In ber Vorschrift bes § 450 StBD. konne wohl eine Gleichstellung bes Strafbefehls mit bem Urteil bezüglich ber Anfechtbarkeit und Bollitrectbarkeit gefunden werben, nicht aber mit ber Wirkung bes Urteils, die "in ber ihm borausgegangenen Berhandlung ihren Grund" habe (RG. Ripr. in Straff. Bb. 3 S. 367). Diese Unterscheibung ift auch im vorliegenden Falle bon Bebeutung. Es ift nicht zu verkennen, bag weber burch bie richterliche Priifung bes Untrags ber Staatsanwaltschaft auf Erlag eines Strafbefehls, § 448 StPD., noch baburch, bag ber Beschulbigte bie in einem Strafbefehl gegen ihn erhobene Beschulbigung aus irgendwelchen Grunden unwidersprochen lagt, die gleiche Gewähr für die fachliche Richtigkeit ber Anschuldigung geschaffen werben kann, wie fie die auf Grund einer Hauptverhandlung in einem gerichtlichen Urteil getroffene Feststellung bietet. Eine folde ben im § 903 vorgesehenen' Tatbestand erschöpfenbe und auf sicherer Grundlage ruhenbe strafgerichtliche Feftstellung ift aber für die prajubizielle Bebeutung ber ftrafgerichtlichen Entscheidung gegenüber bem Bivilurteil um fo mehr ju erfordern, als es fich hierbei um eine Ausnahme von dem Grundfage ber freien Beweismurbigung hanbelt, ber fur bas Rivilprozeftverfabren als Regel maßgebend ist (vgl. auch § 14 Nr. 1 EG. 2. BBD.). Dieser Anforberung genügt ber Strafbefehl nicht. Wie bas Reichsgericht in bem ju § 96 Unfallveril. vom 6. Juli 1884, § 117 B., betr. bie Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Bersonen, bom 5. Mai 1886 ergangenen Urteil vom 7. April 1896 (RG3. Bb. 37 S. 37) ausgeführt bat, tann es fogar bei ftrafgerichtlichen Urteilen vortommen, bag ber Bivilrichter tatfachliche Feststellungen zu treffen hat, wenn sich ber Strafrichter

barüber, welche Stellung ber Berurteilte zur Beit bes Unfalls inne hatte, nicht ausgesprochen ober hieruber nur nebenfächliche Erörterungen gepflogen hat. Un biefer Rechtslage hat fich burch bas Reichsgefet vom 21. Oftober 1917 betr. Bereinfachung ber Strafrechtspflege nur geanbert, daß burch bie in Art. II 2a angeordnete neue Fassung bes 8 447 Abf. 1 SiPD. bie Möglichkeit geschaffen murbe, bei Ubertretungen und Vergeben ichlechtbin eine Strafe ohne borgangige Berhanblung burch ichriftlichen Strafbefehl bes Umterichters feitzuseten, wenn bie Staatsanwaltschaft fcriftlich barauf antragt. Wie bie Begrundung (Reichst. Bb. 320, Drudf. Nr. 658 G. 9ffa.) ergibt, wollte man Kräfte, bie burch bie Rechtspflege in Anspruch genommen waren, im weiteren Umfange als bisher fur Rriegszwede frei machen, ber Strafbefehl aber murbe für besonders geeignet gehalten, eine Entlaftung ber Berichte herbeizuführen. Die rechtliche Tragweite eines Strafbefehls aber wurde burch biefes nur als vorübergehenbe Magregel gebachte Gefet, Art. III bafelbft, nicht berührt. Dag ber Beschulbigte, gegen ben ein amtsgerichtlicher Strafbefehl erlassen ist, sich in ber Lage befindet, burch Unterlaffung bes Ginfpruchs bas Buftanbetommen einer bem § 903 ABerfich D. genugenben ftrafgerichtlichen Feststellung ju verhindern, ift jugugeben, bermag aber bie angenommene Unficht nicht zu wiberlegen.

Kann aber ber Strasbefehl vom 24. Januar 1918 hiernach nicht als eine bem § 903 MBersich . genügende strasgerichtliche Feststellung angesehen werden, so verliert bas angesochtene Urteil seine Grundlage.

Es war baher aufzuheben . . .